

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

NR. 011208

BStU 42-009 04.95

201617

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des MdI

— Kriminalitätsbekämpfung —

234/81
42 00 00

43

Blatt 1

Vertrauliche Dienstsache

Nr. 000357

W-DV-9/81

. Ausf., Blatt 1-12

BStU

000001

Geheimhaltungsgrad darf nur
mit Zustimmung des Heraus-
gebers aufgehoben werden.

Dienstvorschrift Nr. 9/81

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Arbeit an Ereignisorten, die Suche, Sicherung und
Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien

— Vom 14. Juli 1981 —

1. Diese Vorschrift regelt die Arbeit an Ereignisorten, die Suche, Sicherung und Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien, die Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen und Spezialisten der Kriminalpolizei. Sie gilt für die DVP und das Organ Feuerwehr des MdI.
2. Die Chefs der BDVP und Leiter der VPKÄ haben zu gewährleisten, daß die Leiter der operativen Dienstzweige, die Angehörigen der Kriminalpolizei und die beauftragten Angehörigen der anderen operativen Dienstzweige und des Organs Feuerwehr des MdI den Inhalt dieser Dienstvorschrift kennen und befähigt werden, exakt und mit hoher Qualität danach zu handeln.
3. Diese Dienstvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvorschrift Nr. IX/13 des Ministers des Innern und Chefs der DVP VVS B 3/1 — 45/66 vom 28. Juli 1966 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1981

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

BStU

000002

Dienstvorschrift

über

**die Arbeit an Ereignisorten, die Suche, Sicherung und
Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien**

— Vom 14. Juli 1981 —

Zur Gewährleistung der optimalen Nutzung aller Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlich-technischen Kriminalistik und des wirksamen Einsatzes kriminaltechnischer Mittel und Methoden durch die operativen Kräfte der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Mdi zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung

WIRD FESTGELEGT:**1. Grundsätze**

1.1. Die Aufklärung aller Straftaten und die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordern eine hohe Qualität der Beweisführung.

Durch eine qualifizierte und gründliche Arbeit am Ereignisort zur Suche, Sicherung und Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien sowie durch eine hohe Qualität und Effektivität der Arbeit mit Beweismitteln sind Voraussetzungen zur Aufklärung jeder Straftat, zur schnellen Ermittlung der Täter und der Feststellung der objektiven Wahrheit zu schaffen.

Das erfordert die umfassende Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Möglichkeiten in Verbindung mit kriminaltaktischen Mitteln und Methoden.

1.2. Für die Erreichung einer hohen Qualität der Arbeitsergebnisse und für eine rationelle kriminalistische Arbeit ist es notwendig, den umfassenden und beschleunigten Einsatz kriminaltechnischer Mittel und Methoden zur Suche, Sicherung und Auswertung aller Spuren sowie von Vergleichsmaterialien zu gewährleisten.

1.3. Auf der Grundlage des fortgeschrittensten Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Nutzung wissenschaftlich erprobter und anerkannter Mittel und Methoden zur Untersuchung von Spuren und Vergleichsmaterialien ist durch eine schnelle und effektive Expertisentätigkeit und die Bereitstellung von Beweismitteln zur Feststellung der Wahrheit wirksam beizutragen.

1.4. Die kriminaltechnische Arbeit dient im Komplex mit anderen kriminalistischen Handlungen und volkspolizeilichen Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie der Gewährleistung der gesetzlich geforderten Feststellung der Wahrheit. Sie erfolgt auf der Grundlage der Strafprozeßordnung, der Grundsätze BDVP und VPKÄ sowie Befehle, Direktiven und anderer Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

BStU

000003

Die kriminaltechnische Arbeit umfaßt:

- die Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien in allen Stadien des Ermittlungsverfahrens, insbesondere bei der Arbeit am Ereignisort, im Rahmen von Sofortmaßnahmen, des Ersten Angriffs oder von Anzeigenüberprüfungen sowie bei Durchsuchungen;
- die auswertende und vergleichende Arbeit mit Spuren und Vergleichsmaterialien während des gesamten Ermittlungsverfahrens;
- die Untersuchung von Spuren und Vergleichsmaterialien und die Anfertigung von Sachverständigengutachten;
- den Einsatz spezieller kriminaltechnischer Mittel zur Aufklärung von Straftaten mit unbekanntem Täter.

1.5. Die kriminaltechnische Arbeit erfolgt durch:

- kriminalistische Sachverständige – im nachfolgenden Sachverständige genannt – in der Regel bei schweren Straftaten und bei Straftaten mit komplizierter Spurensituation sowie für die Begutachtung von Beweismitteln;
- Kriminaltechniker und Spezialisten für Sondertechnik und kriminalistische Fotografie, insbesondere bei schweren Straftaten, bei Brennpunkten und Straftatenhäufungen, bei Todesfällen unter verdächtigen Umständen sowie bei komplizierten Bedingungen am Ereignisort;
- Kriminalisten, die Ermittlungsverfahren bearbeiten oder im Diensthabenden System bei solchen Arbeiten zum Einsatz kommen;
- Abschnittsbevollmächtigte, die gemäß der Dienstvorschrift über die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten, Ermittlungsverfahren bearbeiten, zur Suche und Sicherung von Spuren mit einfachen Mitteln und mechanischen Sicherungsverfahren bei unkomplizierten Sachverhalten;
- Angehörige der Dienstzweige Verkehrspolizei und Transportpolizei, Angehörige der Wasserschutzpolizei und des Organs Feuerwehr – im nachfolgenden beauftragte Angehörige genannt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bearbeitung von kriminalistisch relevanten Ereignissen.

1.6. Sachverständige im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Angehörige der Arbeitsrichtung Kriminaltechnik, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für kriminalistische Sachverständige sind.

1.7. Kriminaltechniker sind Angehörige der Kriminalpolizei, die über einen Fachschulabschluß verfügen sowie fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Spurensuche und -sicherung, beim Einsatz kriminaltechnischer Mittel und Methoden einschließlich der Sondertechnik, in der operativen Spurenauswertung zur Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten besitzen.

Kriminaltechniker stellen bei Eignung die Kaderreserve für kriminalistische Sachverständige bzw. Spezialisten für Sondertechnik dar.

1.8. Spezialisten für Kriminalistische Fotografie sind Angehörige der Arbeitsrichtung Kriminaltechnik, die nach erfolgter Ausbildung in einer Prüfung nachgewiesen haben, daß sie in der Lage sind, die speziellen Mittel und Methoden der kriminalistischen Fotografie sowohl auf den Gebieten der Ereignisort- und Spurenfotografie als auch der erforderlichen Laborarbeiten zu beherrschen. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung ist der Facharbeiterabschluß als Fotograf

1.9. Spezialisten für Sondertechnik sind Kriminalisten mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik und einer Spezialistenausbildung am KI der DVP, die mit einem Befähigungsnachweis abgeschlossen wird; sie erfüllen die in speziellen Weisungen geregelten Aufgaben.

2. Aufgaben der Chefs und Leiter

2.1. Die Chefs der BDVP und die Leiter der VPKÄ sind dafür verantwortlich, daß:

- eine der Bedeutung der Arbeit mit Beweismitteln entsprechende sachbezogene politisch-ideologische Arbeit mit den für diese Aufgaben zuständigen Leitern und den für die Durchführung dieser Arbeit verantwortlichen Kriminalisten, ABV u. a. beauftragten Angehörigen gewährleistet wird;
- den Leitern Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Verkehrspolizei sowie Feuerwehr konkrete Aufgaben des Zusammenwirkens sowie der straffen Organisation und Durchführung der Arbeit mit Beweismitteln gestellt werden;
- die Ergebnisse der Arbeit mit Beweismitteln regelmäßig bei Lagebeurteilungen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung eingeschätzt sowie fortgeschrittene Arbeitserfahrungen bei der Arbeit mit Beweismitteln gründlich und schnell aufbereitet und verallgemeinert werden; Ursachen für mangelhafte Arbeitsergebnisse sind unverzüglich herauszuarbeiten und konkrete, abrechenbare Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit abzuleiten;
- die materielle Sicherstellung gewährleistet sowie eine der Aufgabenstellung entsprechende Aus- und Weiterbildung der mit der Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien Beauftragten durchgeführt wird, um eine hohe Qualität in der Arbeit mit Beweismitteln zu erreichen;
- die Sicherung der Ereignisorte eine hohe Qualität der Spurensuche und -sicherung gewährleistet. Über das Diensthabende System ist konsequent das Prinzip durchzusetzen, daß die erste und wichtigste Aufgabe am Ereignisort darin besteht, Spuren und Vergleichsmaterialien zu sichern und Ereignisorte nur von den mit der Untersuchung Beauftragten betreten werden. Bei Notwendigkeit sind Sperrkreise festzulegen.

2.2. Die Leiter Kriminalpolizei der BDVP sind für die straffe Organisation und Führung der Arbeit mit Beweismitteln verantwortlich. Dazu haben sie insbesondere zu gewährleisten, daß:

- die ständige Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit Beweismitteln zur Durchsetzung der Nutzung wissenschaftlich-technischer Mittel und Methoden in der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung für die Täterermittlung und Beweisführung umfassend organisiert wird;
- die Arbeit am Ereignisort zur Suche, Sicherung und Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien unter voller Verantwortung der Vorgesetzten und der mit der Leitung der Untersuchung Beauftragten mit hoher Qualität durchgeführt wird;
- der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Suche, Sicherung und operativen Auswertung von Spuren sowie zur Beschaffung von Vergleichsmaterialien entsprechend der Art, des Umfangs und der Schwere des kriminalistisch relevanten Ereignisses differenziert, zügig und alle Möglichkeiten ausschöpfend erfolgt;
- die Wirksamkeit der Arbeit mit Spuren und Vergleichsmaterialien ständig analysiert wird, Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit abgeleitet und für die Weiterbildung der beauftragten Angehörigen und zur Qualifizierung ihrer Arbeit genutzt werden;
- als Spezialisten und Sachverständige klassenbewußte sowie wissenschaftlich qualifizierte Kader ausgewählt, planmäßig ausgebildet und eingesetzt sowie die Kaderreserve und Nachwuchskader rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet werden.

2.3. Die Leiter Kriminalpolizei der VPKÄ sind dafür verantwortlich, daß bei der Untersuchung kriminalistisch relevanter Ereignisse bzw. Vorkommnisse in ihrem Verantwortungsbereich kriminaltechnische Mittel und Methoden zur Aufklärung eingesetzt werden mit dem Ziel, alle Möglichkeiten zur Beweissicherung und -führung sowie eine hohe Qualität der Untersuchung zu gewährleisten. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß:

- die Arbeit mit Beweismitteln entsprechend den gesetzlichen und weisungsmäßigen Bestimmungen organisiert und durchgesetzt wird;
- die operative Spurenauswertung mit hoher Qualität durchgeführt wird und die Ergebnisse unmittelbar in den Prozeß der weiteren Spurensuche und der Suche nach Vergleichsmaterial einfließen, zur Versionsbildung beitragen und Hinweise für Fahndungsmaßnahmen vermitteln;
- die Kontrolle und Anleitung auf die Erhöhung der Wirksamkeit und Effektivität aller kriminaltechnischen Maßnahmen ausgerichtet ist;
- im Auftrag der Leiter der VPKÄ über die Leiter der Dienstzweige und des Organs Feuerwehr die Anleitung, Kontrolle und Einschätzung der mit der Spurensuche, -sicherung und -auswertung sowie der Ereignisortsicherung beauftragten Angehörigen durchgesetzt wird;
- die Kaderreserve und geeignete Nachwuchskader rechtzeitig ausgewählt und zielgerichtet auf die kriminaltechnische Arbeit vorbereitet werden;
- erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 44 Abs. 4 StPO), insbesondere die Fotografie, die Abnahme von daktyloskopischen Vergleichsabdrücken und die Dokumentation der Personenbeschreibung in hoher Qualität durchgeführt werden.

2.4. Die Leiter der Dezernate IV sind verantwortlich für die umfassende Nutzung kriminaltechnischer Mittel und Methoden sowie für die Anleitung und Kontrolle der kriminaltechnischen Arbeit. Dazu haben sie zu sichern, daß:

- die kriminaltechnische Arbeit mit hoher Qualität und Effektivität erfolgt und dadurch die Wirksamkeit der Beweisführung systematisch erhöht wird;
- die Suche und Sicherung von Spuren sowie die Vergleichsarbeit durch aktive Einflußnahme der Sachverständigen und Spezialisten ständig verbessert wird, um mit hoher Wirksamkeit zur Aufklärung von Straftaten beizutragen;
- die Expertisentätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der unter Ziffer 4 festgelegten Prinzipien durchgeführt wird;
- im erforderlichen Umfang staatliche und gesellschaftliche Kräfte in die Expertisentätigkeit einbezogen werden;
- die Wirksamkeit der kriminaltechnischen Arbeit ständig analysiert wird;
- das Zusammenwirken bei der kriminaltechnischen Arbeit im Ermittlungsverfahren mit anderen Dienstzweigen der DVP und dem Organ Feuerwehr organisiert wird;
- die Aus- und Weiterbildung, insbesondere auf dem Gebiet des taktisch richtigen Verhaltens aller mit kriminaltechnischen Arbeiten am Ereignisort Beauftragten inhaltlich weiter qualifiziert wird;
- durch die Spezialisten für Sondertechnik der Einsatz sondertechnischer Mittel gewährleistet wird;
- auf der Grundlage der Ordnung über das Diensthundewesen der Einsatz von Fährten- und Differenzierungshunden sowie speziell ausgebildeten Hunden erfolgt.

3. Die kriminaltechnische Arbeit am Ereignisort

3.1. Unabdingbare Voraussetzung für die erforderliche kriminalistische Untersuchungstätigkeit ist eine mit hoher Qualität durchgeführte Ereignisortuntersuchung, die als wichtigste Quelle für Spuren und Vergleichsmaterial unverzüglich und gewissenhaft zu erfolgen hat.

3.2. Die mit der Leitung der Untersuchung Beauftragten sind für die Arbeit mit Beweismitteln sowie für ihre Einordnung zur Beweisführung in das Ermittlungsverfahren verantwortlich.

Sie haben zu gewährleisten, daß entsprechend den §§ 22 und 23 StPO die gesetzlich zulässigen Beweismittel festgestellt und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren im angemessenen Umfang zur jeweiligen Tat genutzt werden.

3.3. Ist die erforderliche Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien durch die mit der kriminaltechnischen Arbeit am Ereignisort

BStU

000007

Beauftragten nicht gewährleistet oder sind die Mittel unzureichend bzw. erfordert die Schwere der Straftat und die vorhandene Spurenlage eine weitergehende Ereignisortarbeit, so sind Kriminaltechniker bzw. Sachverständige anzufordern. Über ihren Einsatz entscheidet der Leiter K des VPKA bzw. der Leiter des Dezernates IV. Ist der Einsatz von Sachverständigen des KI der DVP bzw. der Zentralstelle für Kriminalistische Registrierung – im nachfolgenden ZSKR genannt – erforderlich, entscheidet darüber der Leiter des KI der DVP bzw. der ZSKR.

3.4. Die volle Ausschöpfung der kriminaltechnischen Möglichkeiten erfordert eine wirksame Sicherung des Ereignisortes entsprechend den hierfür geltenden Prinzipien.

Die Vorgesetzten und die Leiter im Diensthabenden System haben die Durchsetzung dieser Prinzipien durch eine klare Auftragserteilung an die zur Sicherung eingesetzten Kräfte zu gewährleisten.

Beim Einsatz mehrerer Kräfte ist der dienstgradhöchste Angehörige für eine straffe Führung der Kräfte bei der Ereignisortsicherung verantwortlich. Er übergibt den gesicherten Ereignisort an den mit der Untersuchung Beauftragten.

3.4.1. Die mit der Ereignisortsicherung beauftragten oder als erste am Ereignisort eintreffenden Volkspolizisten haben die unmittelbare Sicherung des Ereignisortes und den Schutz der Spuren durch strikte Durchsetzung des Verbots zum Betreten des gesicherten Abschnittes durch nicht mit der Aufklärung des Ereignisses beauftragte Personen zu gewährleisten. Der Ereignisort darf nur betreten werden, um Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben, Vorbeugung und Abwendung von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische oder persönliche Eigentum bedrohen, durchzuführen. Die Namen der hierfür eingesetzten Personen und die eingetretenen Veränderungen sind durch die Sicherungskräfte zu registrieren.

Zur Gewährleistung einer zielstrebigem Arbeit der mit der Untersuchung Beauftragten sind, bei Notwendigkeit und abhängig von Bedeutung und Ausmaß des Ereignisses, zusätzlich Kräfte für die Lösung von Sicherungs-, Informations- u. a. Aufgaben einzusetzen.

Der mit der Untersuchung Beauftragte veranlaßt die Aufhebung der Ereignisortsicherung.

3.5. Die Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien

3.5.1. Der mit der Ereignisortuntersuchung Beauftragte bestimmt das Vorgehen am Ereignisort, den Einsatz der Kräfte und Mittel der DVP und rekonstruiert gedanklich auf der Grundlage vorhandener Informationen und kriminalistisch relevanter Erscheinungen am Ereignisort den Ereignisablauf. Das Ergebnis der gedanklichen Rekonstruktion bildet die Grundlage für die Versionsbildung und einer planmäßigen und zielgerichteten Spurensuche und -sicherung.

3.5.2. Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Beweismittel sind die zweckmäßigsten Mittel und Methoden der Spurensicherung anzuwenden. Alle durch die Sicherung eingetretenen Veränderungen sind im Vordruck KP 11 e zu vermerken.

3.5.3. Vor der Spurensicherung ist die Lage und Beziehung zur Umgebung zu dokumentieren, damit zu jedem späteren Zeitpunkt der Nachweis des Ortes, der Zeit und anderer Umstände der Sicherung zweifelsfrei erbracht werden kann.

3.5.4. Die gesicherten Spuren und Vergleichsmaterialien sind auf dem Vordruck KP 11 e aufzuführen. In der Sachverhaltsschilderung muß die kriminalistische Relevanz der gesicherten Materialien geprüft und begründet werden. Die Fixierung ist eine strafprozessuale Maßnahme gemäß §§ 50 und 104 StPO.

3.5.5. Ist für die Sicherung von Spurenrägern bzw. von Vergleichsmaterial eine Beschlagnahme erforderlich, so ist diese entsprechend des § 108 ff StPO durch Angehörige des Untersuchungsorgans durchzuführen.

3.6. Die operative Auswertung von Spuren und die Vergleichsarbeit

3.6.1. Die mit der Leitung der Untersuchung Beauftragten sichern die unverzügliche operative Auswertung von Spuren. In ihrem Ergebnis ist die Suche nach weiteren Spuren sowie nach Vergleichsmaterial zu organisieren.

Der ständige Vergleich zwischen Spuren und Vergleichsmaterialien, die im Zuge weiterer Ermittlungen beschafft wurden, sowie der Vergleich der Spuren mit Spurensammlungen ist mit dem Ziel durchzuführen:

- der Erlangung und Aufbereitung von Informationen über den Täter einschließlich von Maßnahmen zu seiner Ergreifung sowie zur Versionsbildung über den Ereignisablauf,
- der beschleunigten Feststellung des Spurenverursachers sowie der Ursache der Spurenentstehung,
- das rechtzeitige Erkennen von sich entwickelnden Brennpunkten der Kriminalität,
- der Bestimmung des Tatortes, der Tatzeit,
- der Klärung von Widersprüchen,
- der Feststellung von Ursachen und Bedingungen.

3.6.2. Die Ergebnisse der operativen Spurenauswertung sind im „Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit“, Vordruck KP 11 e unter Ziffer 1 a bzw. bei der operativen Spurenauswertung durch Sachverständige in der „Kriminaltechnischen Akte“, Vordruck KP 1, festzuhalten. Bei Schuhspuren ist das „Protokoll der ersten Spurenauswertung“, Vordruck KP 46, zu fertigen. Gesonderte Ergebnismitteilungen sind als „Bericht über operative Spurenauswertung“ zu bezeichnen.

3.6.3. Die Leiter Kriminalpolizei der VPKÄ sichern, daß die Spuren von Straftaten, bei denen der Täter noch nicht ermittelt ist, in den Kommissariaten IV bzw. Sachgebieten IV aufbereitet und in Form einer operativen

BSIU

000009

Sammlung erfaßt werden. Durch die Kriminaltechniker, die mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt sind, sind neu anfallende Spuren von bekannten und unbekanntem Tätern mit den Spuren der Sammlungen zu vergleichen. Die Leiter der Dezernate IV entscheiden über den Umfang, die Art und den Standort solcher Sammlungen auf der Grundlage personeller und anderer Voraussetzungen.

4. Die kriminaltechnischen Untersuchungen und Sachverständigengutachten

4.1. Die Beantragung von Untersuchungen und Begutachtungen

4.1.1. Die Untersuchung oder Gutachtenerstattung ist durch den mit der Untersuchung Beauftragten in Form einer Verfügung auf dem KP 11 e zu beantragen und durch den entscheidungsbefugten Offizier zu bestätigen. Die Notwendigkeit, der Umfang und die Bedeutung der Begutachtung für die Beweisführung sind gründlich zu prüfen, dem Sachverständigen sind präzise Fragen vorzugeben.

4.1.2. Die Anforderung einer Untersuchung oder Begutachtung durch das Untersuchungsorgan erfolgt beim Dezernat IV.

4.1.3. Der Anfordernde gewährleistet die Gesetzlichkeit der Herkunft der Spuren und Vergleichsmaterialien, ihre ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung.

4.1.4. Der Anfordernde hat die Sachverständigeneinrichtung umgehend zu informieren, wenn ein neuer Sachverhalt eingetreten ist, der für die Begutachtung von Bedeutung ist bzw. sich eine Untersuchung erübrigt.

4.1.5. Der Anfordernde ist verpflichtet, das Untersuchungsmaterial und die entsprechenden Informationen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist der Sachverständige berechtigt, termingebundene Ergänzungen zu fordern.

4.1.6. Sachverständige sind bei schweren Straftaten und komplizierten Spurensituationen zur Suche und Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien einzusetzen. Sie unterstützen die mit der Untersuchung Beauftragten:

- bei der Beschaffung von Vergleichsmaterial,
- bei der Einordnung der Ergebnisse in die Aufklärung und Beweisführung,
- bei der Bildung von Versionen.

4.2. Die Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen

4.2.1. Der Leiter des Dezernates IV beauftragt einen Sachverständigen bzw. ein Kollektiv von Sachverständigen mit der Durchführung der Expertise.

4.2.2. Die Durchführung kriminalistischer Expertisen und die Fertigung damit verbundener Gutachten und Berichte ist ausschließlich Sachverständigen vorbehalten.

4.2.3. Wird bei der Prüfung des Untersuchungsauftrages festgestellt, daß die im Dezernat IV vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten für eine qualifizierte Beweisführung nicht ausreichend sind, entscheidet der Leiter des Dezernates IV, ob

- die Untersuchung durch Ausnutzung der im Bezirk vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt wird,
- die Untersuchung im KI der DVP bzw. in der ZSKR durch Sachverständige des Dezernates IV erfolgt oder
- die Begutachtung an das KI der DVP bzw. an die ZSKR abgegeben wird.

In diesem Fall ist der KP 11 e zu aktualisieren und die Veränderungen sind unterschriftlich zu bestätigen.

4.2.4. Das Vorhandensein verschiedener Spurenarten zu einer Straftat macht den Einsatz mehrerer auf verschiedenen Gebieten tätiger Sachverständiger erforderlich. Im Ergebnis der Untersuchung werden Komplexgutachten erstattet. In diese Komplexbegutachtungen können in notwendigem Umfang andere staatliche Einrichtungen einbezogen werden. Durch Erstattung von Komplexgutachten ist insbesondere durch das Herausarbeiten von Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Spuren und ihrem Informationsgehalt ein höherer Aussagewert für die Beweisführung zu erreichen.

4.2.5. Über den zu untersuchenden Vorgang ist eine Akte (KP 1) unter Beachtung der in der Anlage 1 aufgeführten Forderungen anzulegen.

4.2.6. Gutachten werden erstattet und Kosten berechnet, wenn sich aus der Sachverständigen-Untersuchung Beweise für:

- die Feststellung des Täters und den Nachweis seiner Schuld,
- die Be- oder Entlastung eines Beschuldigten oder
- den Ablauf des Tatgeschehens

ergeben und die Begutachtung für die Beweisführung notwendig ist.

4.2.7. Eine Ergebnismitteilung in Form des Auswertungsberichtes erfolgt, wenn,

- die Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird;
- die Untersuchung keinen Hinweis auf den Täter ergibt;
- die Untersuchung aufgrund ungeeigneten Untersuchungsmaterials bzw. ungenügender Informationen nicht zur Identifizierung beiträgt bzw. eine Beantwortung der gestellten Fragen nicht zuläßt;
- nach der Anzeigenüberprüfung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
- als Verursacher der Straftat Personen ermittelt wurden, die strafunmündig sind.

Die Qualität der Untersuchung und die Protokollierung müssen die Möglichkeit bieten, nachträglich ein Gutachten zu erstatten.

BSU

000011

4.2.8. Die Sachverständigen vertreten auf Anforderung Gutachten vor Gericht:

Die Bestätigung des Gutachtens gilt gleichzeitig als Aussagegenehmigung.

4.2.9. Die Sachverständigen sind verpflichtet, bei der Feststellung von Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat führten, mitzuwirken. Gehen diese Feststellungen über den Untersuchungsauftrag hinaus, sind sie in einem gesonderten Abschnitt innerhalb der Begutachtung anzuführen.

4.3. **Der Umgang mit materiellen Beweismitteln**

4.3.1. Durch den mit der Untersuchung und Begutachtung Beauftragten ist zu sichern, daß Spuren und Vergleichsmaterialien möglichst in unveränderter Form erhalten bleiben und so dem Gericht vorgelegt werden können. Eine Ausnahme bilden solche Materialien, die durch die angewandte Untersuchungstechnik verbraucht worden sind, leicht verderbliche und Materialien, die selbst bei eingeleiteten Schutzmaßnahmen eine potentielle Gefährdung darstellen (Sprengstoffe, starke Gifte, Materialien mit Selbstentzündungsneigung).

Die Entscheidung über die Vernichtung derartiger Materialien ist durch den Sachverständigen in Verbindung mit dem Leiter der Untersuchung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze zu treffen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Staatsanwaltes herbeizuführen. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen. Untersuchungsmaterial, das bei der Untersuchung nicht verbraucht wurde, ist an den Auftraggeber zurückzusenden bzw. so zu asservieren, daß es jederzeit dem Gericht vorgelegt werden kann.

4.3.2. Beweismittel sind bis zur Rechtskraft des Urteils unter Berücksichtigung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisführung aufzubewahren. Die Lagerung der Beweismittel hat so zu erfolgen, daß eine Veränderung ihrer Eigenschaften weitestgehend vermieden wird. Die Festlegungen der Asservatenanweisung sind durchzusetzen.

Nach Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts ist, soweit von dort keine Entscheidung getroffen wurde, eine Entscheidung des Staatsanwaltes über den weiteren Verbleib der Beweismittel einzuholen.

4.3.3. Die Aufbewahrung von Beweismitteln zu Straftaten, zu denen die Täter noch nicht ermittelt sind, erfolgt in Form von Sammlungen entsprechend den weisungsgemäßen Festlegungen oder bei dem entsprechenden Untersuchungsorgan.

Die Aufbewahrungszeit dieser Beweismittel ergibt sich aus der Verjährungsfrist der Strafverfolgung.

5. Aus- und Weiterbildung zur Aneignung und Vervollkommnung kriminaltechnischer Kenntnisse

5.1. Die Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen und Spezialisten

5.1.1. Die Aus- und Weiterbildung zur Aneignung von kriminaltechnischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Aus- und Weiterbildungsordnung des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

5.1.2. Der Leiter des KI der DVP sichert die Ausbildung Sachverständiger entsprechend Ziffer 5.1.4., Spezialisten für Kriminalistische Fotografie und für Sondertechnik.

Für die Aufnahme der Ausbildung als Sachverständiger bzw. Spezialist für Sondertechnik ist eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung erforderlich, die als Grundlage für die weitere Spezialisierung vorgesehen ist.

5.1.3. Die Ausbildung zum Sachverständigen sowie der o. g. Spezialisten erfolgt am KI der DVP. Die Ausbildung der Sachverständigen für Daktyloskopie erfolgt durch die ZSKR im Zusammenwirken mit dem KI der DVP.

5.1.4. Die Ausbildung am KI der DVP erfolgt auf der Grundlage spezieller Ausbildungsprogramme auf einem der folgenden Gebiete:

- Trassologie
- Gerichtsballistik
- Handschriftenuntersuchung
- Dokumentenuntersuchung
- Gerichtschemie
- Gerichtsbiologie
- Havarieuntersuchung
- Sondertechnik
- Kriminalistische Fotografie.

5.1.5. Die Ausbildung erfolgt als postgraduales Studium mit folgenden Schwerpunkten:

- Theorie der kriminalistischen Identifizierung
- Funktion des Beweisrechts im Straf- und Zivilverfahren
- Theorie der kriminalistischen Expertise
- praktische Tätigkeit auf einem Spezialgebiet

und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Absolventen erhalten nach bestandener Prüfung einen Befähigungsnachweis.

5.1.6. Die Weiterbildung der Sachverständigen, Spezialisten für Sondertechnik und Spezialisten für Kriminalistische Fotografie erfolgt durch:

- das eigenverantwortliche Selbststudium auf der Grundlage individueller Studienpläne,

0310
000013

- die ständige Auswertung der Fachliteratur,
- die periodischen Weiterbildungsveranstaltungen im KI der DVP bzw. in der ZSKR,
- die Teilnahme an Fachberatungen und Seminaren im KI der DVP bzw. in der ZSKR,
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- die Verwirklichung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Lehre und Publikation.

5.1.7. Sachverständige und Spezialisten absolvieren im KI der DVP bzw. in der ZSKR Weiterbildungslehrgänge, zu denen sie alle von ihnen bearbeiteten Vorgänge der letzten 6 Monate vorzulegen haben.

Die Weiterbildung ist im Befähigungsnachweis zu bestätigen.

5.1.8. Sachverständige mit Hochschulabschluß können im Interesse der Erhöhung der Wissenschaftlichkeit ihrer Arbeit zur planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aspirantur zugelassen werden, sofern entsprechende dienstliche Anforderungen vorliegen.

5.1.9. Die Aus- und Weiterbildung der Diensthundeführer der Kriminalpolizei wird durch die Diensthundeordnung geregelt.

5.2. Die Aus- und Weiterbildung der Kriminaltechniker

5.2.1. Den Absolventen der Offiziersschule des MdI „Wilhelm Pieck“, deren Einsatz in der Arbeitsrichtung Kriminaltechnik erfolgen soll, sind in einer speziellen Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kriminaltechnik zu vermitteln.

5.2.2. Die Weiterbildung der Kriminaltechniker erfolgt vorrangig im Selbststudium sowie in zentralen Dienstberatungen mit Qualifizierungscharakter im Dezernat IV. Hierbei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen auf kriminaltechnischem Gebiet zu vermitteln.

Die Entwicklung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten bei geeigneten Kriminaltechnikern sind durch die Leiter der Dezernate IV systematisch zu fördern.

Die Leiter K der VPKÄ und die Leiter der Dezernate IV sichern durch geeignete Maßnahmen die Kontrolle über das Selbststudium.

5.2.3. Die Leiter Schutzpolizei, Verkehrspolizei und der Abt. Feuerwehr in den VPKÄ sind für die Qualifizierung der beauftragten Angehörigen verantwortlich. Die Leiter Kriminalpolizei der VPKÄ sichern die wirksame Unterstützung der Qualifizierungsmaßnahmen.

6. Materiell-technische Ausrüstung

6.1. Die Leiter K der BDVP haben die normgerechte materiell-technische Sicherstellung durch eine exakte Planung der kriminaltechnischen- und Fotoausrüstung für die langfristige und Jahresplanung zu gewährleisten. Die Ausstattungs- und Verbrauchsnormen sind ständig zu vervollkommen.

6.2. Bei der materiell-technischen Ausstattung ist von den Erfordernissen der Praxis auszugehen und der Maßstab der strengsten Sparsamkeit zu beachten. Durch sorgsamem Umgang mit den Geräten ist eine hohe Lebensdauer und ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

6.3. Die für die kriminaltechnische Arbeit zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind ausschließlich zur Lösung von kriminalistischen Aufgaben einzusetzen bzw. zu verwenden.

7. Aufgaben und Arbeitsweise des KI der DVP, der ZSKR und des Dezernates IV

7.1. Das KI der DVP verwirklicht seine Aufgaben zur Erreichung einer hohen Qualität kriminaltechnischer Arbeit in folgenden Hauptrichtungen:

- Auf dem Gebiet der Expertise gewährleistet das KI der DVP Untersuchungen und Begutachtungen von Beweismitteln. In der Regel in den strukturmäßig festgelegten Gebieten
 - Gerichtsballistik (bei Delikten mit Schußwaffengebrauch),
 - Dokumentenuntersuchung,
 - Kriminalistische Akustik.
- Darüber hinaus erstattet das KI der DVP Gutachten, wenn
 - die Untersuchung besondere technische Voraussetzungen oder eine besondere Spezialisierung erfordert;
 - aufgrund der politisch-operativen Bedeutung von Vorkommnissen der Einsatz von Sachverständigen des KI der DVP angewiesen wird.

7.1.1. Auf Anforderung des Gerichtes erstatten das KI der DVP und die ZSKR Zweitgutachten.

7.1.2. Das KI der DVP und die ZSKR sichern die Anleitung der Sachverständigen und Spezialisten der Kriminalpolizei mit dem Ziel einer einheitlichen Praxis auf diesen Gebieten.

7.1.3. Die ZSKR verwirklicht als zentrale Expertiseneinrichtung auf dem Gebiet der Daktyloskopie ihre Aufgaben in folgenden Hauptrichtungen:

- Untersuchung und Begutachtung daktyloskopischer Spuren und Vergleichsmaterialien
- Durchführung von Sammlungsvergleichen
- Bearbeitung von Überprüfungsersuchen, die nicht in den Dezernaten IV bearbeitet werden.

7.1.4. Die ZSKR gewährleistet die:

- Führung der zentralen Registrierung von Finger- und Handflächenabdrücken, Vordruck KP 11/11 a, unter Einbeziehung der Datenverarbeitung,
- Führung einer zentralen Sammlung daktyloskopischer Spuren,

BStU

000015

- Lösung von bzw. Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Daktyloskopie,
- Durchführung operativer Einsätze auf Anforderungen.

7.2. Das Dezernat IV gewährleistet die Untersuchung und Begutachtung von Beweismitteln entsprechend folgender Zuständigkeit:

7.2.1. Daktyloskopie

Sachverständige für Daktyloskopie bearbeiten daktyloskopische Spurenvorgänge und Überprüfungsersuchen. Sie führen Sammlungen daktyloskopischer Spuren (Bezirksspeicher), führen Vergleichsuntersuchungen durch und erstatten Gutachten.

7.2.2. Handschrift- und Dokumentenuntersuchung

Sachverständige für Handschriftenuntersuchung erstatten Gutachten über Handschriften, nehmen an Fahndungen nach Schrifturhebern teil und untersuchen und begutachten Dokumente entsprechend der fachspezifischen Qualifikation und den materiell-technischen Voraussetzungen. Gegebenenfalls erfolgen diese Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen für Gerichtschemie.

7.2.3. Trassologie und Gerichtsballistik

Sachverständige für Trassologie und gerichtsbalistische Untersuchungen führen Begutachtungen von Werkzeug-, Schuh-, Fuß-, Fahrzeug-, Biß-, Paß- und Handschuhspuren sowie von Schlössern durch. Weiterhin untersuchen und begutachten sie Waffen und Munition bei strafrechtlicher Relevanz in Form von:

- Waffentechnischen Beurteilungen
- Funktionsprüfungen
- Schußnachweis
- Feststellung der Zündfähigkeit von Patronen und Bestimmung der Munitionsart.

7.2.4. Gerichtschemie

Sachverständige für Gerichtschemie untersuchen und begutachten Glas, Erde, Anstrichstoffe, Säure- und Laugenschäden. Sie führen die operative Auswertung von unbekanntem Substanzen und die Bestimmung von physikalischen Kenndaten durch.

7.2.5. Gerichtsbiologie

Sachverständige für Gerichtsbiologie (Serologie) untersuchen und begutachten solche Spuren und Vergleichsmaterial, wie Blut, Sperma, Sekrete und Exkrete und Fasern.

Sachverständige für Gerichtsbiologie (Mikroskopie) untersuchen und begutachten Textilspuren sowie entsprechendes Vergleichsmaterial. Sie führen die operative Auswertung von

BStU

000016

- Haaren
 - botanischem Material
 - zoologischen Objekten
- durch.

7.2.6. Das zentrale Fotolabor des Dezernates IV ist verantwortlich für die:

- Fotografische Dokumentation entsprechend den Erfordernissen des Dezernates IV,
- Entwicklung von s/w Filmen und Herstellung von s/w Positiven für die BDVP und VPKÄ,
- Durchführung von Colorarbeiten entsprechend der festgelegten territorialen Zuständigkeit,
- Ereignisortfotografie bei politisch und operativ bedeutsamen Vorkommnissen.

BStU

000017

Anlage 1

Inhalt der KT-Akte

Über den zu untersuchenden Vorgang ist eine kriminaltechnische Akte (KP 1) anzulegen. Diese Akte hat im wesentlichen zu enthalten:

- das vorliegende Untersuchungsmaterial;
- den Untersuchungsauftrag mit präziser, den Beweiserfordernissen und Untersuchungsmöglichkeiten entsprechender Fragestellung;
- die Ergebnisse der Besichtigung;
- das Untersuchungsprotokoll mit chronologisch nachvollziehbaren Arbeitsschritten und methodischen bzw. operativen Einzelheiten bei nicht allgemein bekannten oder üblichen Untersuchungsmethoden;
- das Manuskript des Gutachtens oder des Berichtes;
- alle schriftlichen Unterlagen, Geräteparameter und Dokumentationen sowie das Fotomaterial, welches im Prozeß der Untersuchung erarbeitet wurde;
- Aktenvermerke zu administrativen Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Untersuchung stehen;
- den Nachweis über den Verbleib des Untersuchungsmaterials unter Beachtung der zur Aufbewahrung und Nachweisführung festgelegten weisungsmäßigen Bestimmungen;
- die Kostenberechnung einschließlich Rechnung (Vordruck Fin. 45 bzw. 45 a).

BStU

000018

Anlage 2

Die Verpackung und der Transport von Spuren und Vergleichsmaterialien

Spuren und Vergleichsmaterialien sind durch einzuhaltende Prinzipien bei der Verpackung und dem Transport so zu sichern, daß:

- Verluste verhindert werden;
- ein mittelbarer oder unmittelbarer Kontakt sowie eine Vermischung untereinander, eine Verschmutzung oder Veränderung ausgeschlossen sind.

Die Kennzeichnung der Spuren und Vergleichsmaterialien muß eindeutig sein und dem Charakter des Untersuchungsmaterials entsprechen. Eine Zuordnung zu den entsprechenden Protokollen muß zweifelsfrei möglich sein. Die Protokolle und Begleitschreiben sind außen an der Verpackung anzubringen.

Leicht zersetzliche Chemikalien, Explosivstoffe, Sprengkörper und radioaktives Material sind grundsätzlich nicht an das Dezernat IV oder das KI der DVP einzusenden. Durch Konsultationen mit den entsprechenden Sachverständigen oder Spezialisten im Territorium (z. B. Munitionsbergungsdienst) ist über die weitere Verfahrensweise einschließlich der Aufbewahrung zu entscheiden. Untersuchungen und Experimente sind nur den damit beauftragten Sachverständigen gestattet.

Die Verpackung ist zu verplomben bzw. zu versiegeln. Die Verplombung bzw. Versiegelung hat so zu erfolgen, daß die Verpackung ohne Beschädigung von Plombe oder Siegel nicht geöffnet werden kann.

Bis zur Übernahme des Untersuchungsmaterials durch die mit der Untersuchung beauftragte Dienststelle trägt die einsendende Dienststelle die Verantwortung für das Untersuchungsmaterial. Nach Eingang des Untersuchungsmaterials in der mit der Untersuchung beauftragten Dienststelle und bei Übernahme des Auftrages geht die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Untersuchungsmaterial an diese Dienststelle über.

Beim Transport des Untersuchungsmaterials sind die Festlegungen der Kurierordnung durchzusetzen.

BStU

000019

Anlage 3

Kostenberechnung für Sachverständigengutachten

Bei Gutachten, welche durch das KI der DVP, die ZSKR und den Dezer-naten IV erstattet werden, wird die Kostenaufstellung auf dem Deckblatt KP 1 sowie dem Vordruck Fin. 45 vermerkt. Diese Kostenberechnung setzt sich aus nachstehenden Aufwendungen zusammen:

- Stundensatz für Sachverständige 10,- M
- Gemeinkostenzuschlag für den technischen Aufwand einschließlich der Materialkosten 300 %
- Schreibkosten für jede angefangene Seite A 4 und jede Seite A 4 einer Anlagenkarte 1,- M
- Gesamtkosten.

Darüber hinaus werden die entstandenen Kosten durch Inanspruchnahme von Einrichtungen und Institutionen außerhalb der DVP in Rechnung gestellt. Die Rechnungszustellung erfolgt als Anlage bei der Übergabe der Vorgänge bzw. Gutachten.

Zu jedem Gutachten ist eine Rechnung in 4facher Ausfertigung mittels Vordruck Fin. 45 auszustellen. Davon sind 3 Exemplare als Anlage dem Gutachten beizufügen. Ein Exemplar (4. Ausfertigung) verbleibt beim Duplikat des Gutachtens am KT-Vorgang (KP 1) in der Kriminalpolizei. Zu Berichten über operative Spurenauswertung und bei Auswertungsberichten erfolgt keine Rechnungslegung.

Der Einzug der Kosten für Sachverständigengutachten in Zivilrechtsverfahren durch die DVP bleibt unverändert.

Werden vom Dezernat IV Sachverständige mit Befähigungsnachweis in den VPKÄ mit der Begutachtung beauftragt, erfolgt die Rechnungslegung über das zuständige Dezernat IV der BDVP.

Durch die Kriminalpolizei ist ein formloser Nachweis (mit Höhe der Kosten) über die ausgestellten Gutachten zu führen.

Der Einzug der Kosten für Sachverständigengutachten bei Strafverfahren erfolgt durch die zuständigen Gerichte zugunsten des Haushaltes des Ministeriums der Justiz.

Rechtliche Grundlagen:

- § 362 Abs. 3 StPO
- § 1 Abs. 1 der Justizkostenordnung vom 10. Dezember 1975
- Vereinbarung zwischen Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz vom 16. September 1980 über Einzug der Kosten für Sachverständigengutachten.
- Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern – Teil A Abschnitt III Ziffer 5.

über die Arbeit an Fragmenten, die Suche, Sicherung u. Auswertung von Spuren und Vergleichsmaterialien

60.	Ex. Genosse Minister		
	Ex. General Beater, 1. Stellv. d. Ministers		
61.	Ex. General Wolf, Stellv. d. Ministers u. Ltr. d. HVA		
62.	Ex. General Mittag, Stellv. des Ministers		
63.	Ex. General Neiber, Stellv. d. Ministers		
	Ex. General Felber, 1. Sekr. der SED-KL		
I	Ex. AGM	79. - 80.	Ex.
II	Ex. ASM/S	81.	Ex.
III	Ex. AG 1. Stellv.		Ex.
IV	Ex. AG Gen. Mittag		Ex.
VI	Ex. HVA A		Ex.
VII	Ex. B		Ex.
VIII	Ex. C		Ex.
IX	Ex. Stab	82.	Ex.
X	Ex. Agit		Ex.
XI	Ex. ADV		Ex.
XII	Ex. BCD		Ex.
XIII	Ex. BdL	83.	Ex.
XIV	Ex. E	2. K. 84.	Ex.
XVII	Ex. F		Ex.
XVIII	Ex. PFG	85.	Ex.
XIX	Ex. Fin		Ex.
XX	Ex. JMS	86.	Ex.
XXII	Ex. KuSch	87.	Ex.
26	Ex. M	88.	Ex.

N	Ex. Bln	99. - 110.	(12)	Ex.
N 10	Ex. Cbs	111. - 128.	(18)	Ex.
OTS	Ex. Ddri	129. - 148.	(20)	Ex.
PS	Ex. Eft	149. - 164.	(16)	Ex.
SB I	Ex. Pfo	165. - 178.	(14)	Ex.
PZF/KL	Ex. Gra	179. - 193.	(15)	Ex.
Re-St	Ex. Hle	194. - 222.	(29)	Ex.
SED-KL	Ex. Kme	223. - 247.	(25)	Ex.
Sekr. Min.	Ex. Lpz	248. - 263.	(16)	Ex.
Gen. vo	Ex. Mgb	264. - 286.	(23)	Ex.
VRD	Ex. Nbg	287. - 303.	(17)	Ex.
Abt. Bw	Ex. Pdm	304. - 321.	(18)	Ex.
Abt. Kfz-D	Ex. Rst	322. - 335.	(14)	Ex.
Abt. Plg	Ex. SwN	336. - 348.	(13)	Ex.
Abt. VD	Ex. Uul			Ex.
WR	Ex. "W"	349. - 356.	(8)	Ex.
ZAGG	Ex.			
ZAIG	Ex. Dok	357.		Ex.
ZKG	Ex.			Ex.
ZMD	Ex. Anz	360	Format A 5	
ZOS	Ex. Ex-Nr	58. - 357.		
	Ex. KT			
Dyn	Ex. RT			
	Ex. AE	siehe RS		

[Handwritten signature]